



Information für unsere Kunden

Wir von GAFNER SYSTEMSERVICE sind für die fachgerechte Pflege Ihrer persönlichen Bekleidung verantwortlich und wollen Ihnen hier einige wichtige Informationen geben.

Pflegekennzeichen

Die Pflegekennzeichen beschreiben die fachgerechte Behandlung der Wäsche- und Kleidungsstücke. Um eine lange Lebensdauer und optimale Paßform Ihrer Unterwäsche und Kleidungsstücke zu erhalten, sollten diese waschmaschinen- und trocknergeeignet sowie mit folgenden Pflegezeichen versehen sein:



Bei Kleidungsstücken, deren Pflegesymbole nur Handwäsche bzw. Chemische Reinigung zulassen, müssen die Reinigungskosten vom Bewohner selbst getragen werden. Wir empfehlen Ihnen daher, auf solche Kleidungsstücke, ebenso wie auf Kleidung mit Wollanteilen, z. B. Pflegesymbol Schonwäsche 30° C, gänzlich zu verzichten.

Kleidung, mit den folgenden Pflegezeichen, entspricht **nicht** den Anforderungen für die Bearbeitung von Pflege- und Seniorenheimwäsche. Sollten Stücke eine Kennzeichnung als waschbar enthalten, ist hiermit nicht die Bearbeitung in einer Wäscherei, sondern die für den Haushalt gemeint.



Abholung und Lieferung

Ihre persönlich gekennzeichneten Wäschestücke werden von uns wöchentlich ein- oder zweimal abgeholt, gepflegt und nach einer Woche wieder angeliefert. Um sicher zu sein, dass Sie immer über eine Reserve an sauberer Wäsche verfügen, haben wir Ihnen hier eine Liste erstellt, wie viele Wäschestücke Sie mindestens besitzen sollten:

Wäschestück	Mindest-Anzahl	Wäschestück	Mindest-Anzahl
Unterhose kurz	25	Oberhemd	15
Unterhemd	25	Bluse	10
Strümpfe (Paar)	25	Pullover	20
Strumpfhose	10	Hose	20
Nachthemd	20	Jacke/Blouson	5
Schlafjacke	20	Schlafhose	20

Sollten Sie noch Fragen haben, beantworten wir Ihnen diese gerne über Ihre Hausleitung.

Lieferbedingungen

Deutscher Textilreinigungs-Verband e.V.

1. Mängel am eingelieferten Reinigungsgut

Der Textilreiniger ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden und die er nicht durch eine fachmännische Warenschau erkennen kann (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper, durch oder bei zu den Textilien gehörigen Zubehörteilen wie z.B. Gürtel, Schnallen, Knöpfe, Pailletten, etc. und andere verborgene Mängel). Dasselbe gilt für Reinigungsgut oder Teile des Reinigungsgutes, die nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig sind, soweit sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind oder der Textilreiniger dies durch eine fachmännische Warenschau nicht erkennen kann.

2. Aufklärungspflicht des Kunden für besonders hochpreisiges Reinigungsgut und Entfernung von textilfremden Gegenständen durch den Kunden

Der Kunde hat auf besonders hochpreisiges Reinigungsgut bei der Übergabe an den Textilreiniger hinzuweisen. Der Kunde hat darauf hinzuwirken, dass vor Übergabe der Textilien textilfremde Gegenstände, wie z.B. Kugelschreiber, Taschenmesser u.a., entfernt sind.

3. Rückgabe/Pflicht des Kunden zur Abholung

Die Rückgabe des Reinigungsgutes erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung (z.B. Ticket). Andernfalls hat der Kunde seine Berechtigung zu beweisen. Der Kunde muss das Reinigungsgut innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten bzw. vorgesehenen Liefertermin abholen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Jahres nach Übergabe an den Textilreiniger und ist dem Textilreiniger der Kunde oder seine Adresse unbekannt, so ist er zur gesetzlich vorgesehenen Verwertung berechtigt, es sei denn, der Kunde meldet sich vor der Verwertung. Solche Reinigungsgüter, deren Erlös die Kosten des genannten Verwertungsverfahrens nicht übersteigt, können wirtschaftlich vernünftig und freihändig verwertet werden. Der Kunde hat Anspruch auf einen etwaigen Verwertungserlös.

4. Rügepflicht des Kunden bei Mängel/Fehlmengen/Falschlieferung beim ausgelieferten Reinigungsgut

Der Kunde hat zu beweisen, dass das Reinigungsgut dem Textilreiniger zur Bearbeitung übergeben wurde, z.B. durch Vorlage der Auftragsbestätigung oder des Tickets. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe gerügt werden. Gleiches gilt in den beiden vorgenannten Sätzen für die Rüge von offensichtlichen Fehlmengen oder Falschlieferungen bei der Lieferung.

5. Haftung und Haftungsbegrenzung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden ist ein Schadensersatz auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Begrenzung des Schadensersatzes gilt nicht für schuldhafte Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten oder für schuldhafte Verstöße, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden. Gleichfalls gilt die Begrenzung des Schadensersatzes nicht bei Schäden durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.